



Stadt Abenberg

## BEKANNTMACHUNG

**des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB und  
der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung sowie der Behörden und sonstigen  
Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB  
Stadt Abenberg**

**für die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Abenberg**

Der Stadtrat der Stadt Abenberg hat in der Sitzung am 21.02.2022 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Abenberg beschlossen.

Die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 31 Freiflächenphotovoltaikanlage „Solarpark Beerbach“ erfolgt im Parallelverfahren.

Das Planungsgebiet befindet sich südlich der Kreisstraße RH 9 und südöstlich des Ortsteiles Beerbach der Stadt Abenberg.

Der räumliche Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 5,11 ha und beinhaltet das Grundstück Fl.Nr. 834 der Gemarkung Beerbach und wird wie folgt umgrenzt:

- im **Norden** vom Grundstück Fl.Nr. 835 der Gemarkung Beerbach
- im **Osten** vom öffentlichen Feld- und Waldweg Fl.Nr. 829 der Gemarkung Beerbach sowie der Waldfläche Fl.Nr. 827 der Gemarkung Beerbach
- im **Süden** vom öffentlichen Feld- und Waldweg Fl.Nr. 833 der Gemarkung Beerbach
- im **Westen** vom öffentlichen Feld- und Waldweg Fl.Nr. 833 der Gemarkung Beerbach sowie der Waldfläche Fl.Nrn. 345 und 496/45 der Gemarkung Beerbach

Im o. g. Geltungsbereich soll ein Sondergebiet ausgewiesen werden. Die Lage ist aus dem nachfolgenden Kartenausschnitt ersichtlich (maßstabslos).



Ziel der Planung ist die Ausweisung eines Sondergebietes für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage innerhalb eines nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetzes „landwirtschaftlich benachteiligten Gebietes“, um dem Bedarf an erneuerbaren Energien zu entsprechen.

Der Stadtrat der Stadt Abenberg hat in seiner Sitzung am 28.11.2022 die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung für die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Abenberg beschlossen.

Der Vorentwurf der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Abenberg und die Begründung mit Umweltbericht in der Fassung vom 11.11.2022 liegen in der Zeit vom

**02.01.2023 bis einschl. 03.02.2023**

in der Stadtverwaltung Abenberg, Bauverwaltung, Zimmer 1, Stillaplatz 1, 91183 Abenberg, während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Montag bis Mittwoch von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr) öffentlich aus.

Stellungnahmen können während dieser Frist in Textform oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Abenberg unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt Abenberg den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Abenberg nicht von Bedeutung ist.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet unter

<https://www.abenberg.de/de/buerger/die-gemeinde/bekanntmachungen>

veröffentlicht.

Gleichzeitig werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und die Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beteiligt und um die Abgabe einer Stellungnahme gebeten.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. E (DSGVO) i.V.m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgegeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S.1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

91183 Abenberg, den 20.12.2022



Susanne König  
Erste Bürgermeisterin



Angeheftet am:

Abgenommen am: